

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der TANDLER Zahnrad- und Getriebefabrik GmbH & Co. KG

Stand März 2020

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, mit denen die TANDLER Zahnrad- und Getriebefabrik GmbH & Co. KG (im Folgenden: TANDLER) an einen Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Sinne von § 24 ABGB) Waren verkauft und/oder Leistungen erbringt. Sie gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn diese noch nicht abgeschlossen werden.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und / oder Einkaufsbedingungen des Kunden, die TANDLER nicht schriftlich akzeptiert, sind unverbindlich, auch wenn ihnen TANDLER nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließen zu wollen. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren oder Leistungen bedeutet das Einverständnis des Kunden zu den AGB von TANDLER.

2. Angebot und Umfang der Lieferung

- 2.1 Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Unsere Lieferverpflichtung aus der Auftragsbestätigung steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständige deutsche Behörde die für die Ausführung innerhalb der EU und in das Ausland vorgeschriebene Ausfuhrgenehmigung erteilt.
- 2.2 Die Angaben in Drucksachen und in dem Angebot beigefügten Unterlagen sowie in den Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Angaben über jegliches Maß und Gewicht sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen ist.
- 2.3 Unsere Produkte und Dienstleistungen unterliegen der EG-Dual-Use Verordnung. Wir weisen darauf hin, dass vorgenannte Güter und Dienstleistungen bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft einer Kontrolle unterliegen. Sofern unsere Produkte für eine militärische Verwendung konstruiert worden sind, bedürfen sie im Falle der Verbringung oder Ausfuhr einer besonderen Ausfuhrgenehmigung.
- 2.4 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zu liefernden Teile und Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster etc. mängelfrei sind.
- 2.5 Für alle abgegebenen Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Berechnungen und alle weiteren Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Dokumente dürfen weder kopiert, noch Drittpersonen mitgeteilt, noch sonst wie zugänglich gemacht werden. Sollten unsere Angebote bzgl. Ausgestaltung, Umfang und Beratungsintensität über das Niveau einer Nachbestellung hinausgehen behalten wir uns vor, diese Leistung ebenfalls abzurechnen.



3. Bearbeitung eingesandter Teile

- 3.1 Zur Bearbeitung eingesandte Teile sind frei Werk an TANDLER und in zweckmäßiger Verpackung unter Beifügung eines Lieferscheines zu übersenden. Eine Versandanzeige ist unter Angabe einer Auftragsnummer an TANDLER zu übermitteln.
- 3.2 Der Werkstoff der eingesandten Teile ist detailliert bekannt zu geben. Er muss bestmögliche Bearbeitung gewährleisten.
- 3.3 Vorgearbeitete Teile sind maßhaltig und schlagfrei laufend anzuliefern. Zu räumende Teile dürfen nicht fertig bearbeitet sein und müssen Zugabe für das Nachdrehen besitzen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann TANDLER die Kosten für Mehrarbeit sowie Ersatz für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug in Rechnung stellen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei der Besteller den entsprechenden Teil des Vertragspreises sowie die vorerwähnten Mehrkosten zu vergüten hat.
- 3.4 Werkzeuge und Lehren, die dem normalen Bereich von TANDLER nicht entsprechen, sowie besondere Spannvorrichtungen werden zusätzlich berechnet. Sie bleiben Eigentum von TANDLER.
- 3.5 Fehlerhaft vorgearbeitete Radkörper können ohne Rückfrage auf Kosten des Bestellers nachgearbeitet oder zurückgegeben werden. Lediglich zum Verzahnen eingesandte Radkörper werden nur entgratet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Abfallmaterial von den zur Bearbeitung eingesandten Teilen wird Eigentum von TANDLER.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise gelten ab Werk ohne Verladung und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein.
- 4.2 Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne darüber hinausgehende Verbindlichkeit von TANDLER. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer. Versicherung gegen Transportschäden führt TANDLER nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für dessen Rechnung aus. TANDLER haftet nicht für billigste Verpackung.
- 4.3 Die Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort bar oder termingerecht auf eines der TANDLER gehörenden Bankkonten, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle, an TANDLER zu leisten, ergänzend gilt



- bei erstmaliger Geschäftsverbindung, Reparaturen und dergleichen: Bei Mitteilung der Versandbereitschaft;
 - bei Auslandslieferungen: Nach besonderer Vereinbarung.
- 4.4 Teillieferungen werden sofort berechnet. Montagekosten sind sofort nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- 4.5 Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Aufrechnung gegen Forderungen von TANDLER und die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und sonstigen Leistungsverweigerungsrechten ist nur zulässig, wenn die vom Besteller geltend gemachten Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.6 Zahlungsverzug und/oder eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigen TANDLER, Vorauszahlungen für noch ausstehende Lieferungen aller laufenden Aufträge zu beanspruchen.
- 4.7 Ist für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Besteller abweichend von § 284 in Verzug, wenn er die Zahlung nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Im Falle des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 12,5 % p.a. berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.8 Wenn eine Stornierung des Vertrages vereinbart wird, so ist der vereinbarte Preis unter Abzug der ersparten Aufwendungen bis zur vollständigen Fertigstellung sofort fällig.
5. Eigentumsvorbehalt
- 5.1 Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 449 BGB. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig anstehenden Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
- 5.2 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache erfolgt durch den Bearbeiter stets Namens und in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bearbeiters an der Kaufsache und an der umgebildeten Sache fort. Ein Eigentumserwerb des Bearbeiters nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Die bearbeitete Ware dient zu unserer Sicherheit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Bearbeiter steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen zu. Der Bearbeiter ist verpflichtet, den Eigentümer der anderen Sache von dem Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Die Forderungen des Bearbeiters aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ohne oder nach Ver- oder Bearbeitung an einen oder mehrere Abnehmer, werden bereits



jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach den Rechnungsbeträgen bestimmt, an uns abtreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Bearbeiter zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung und/oder Bearbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Warengegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

- 5.4 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Veräußerung und zum be- und/oder verarbeiten der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sachen und Rechte durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich Mitteilung machen.
- 5.5 Der Bearbeiter ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis wird durch die Einziehungsermächtigung des Bearbeiters nicht berührt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Bearbeiter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Bearbeiter, die Schuldner der abgetretenen Forderung bekannt zu geben.
- 5.6 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, Saldo gezogen und dieser anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Bearbeiter haben, ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Bearbeiter übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Bearbeiter zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als sie die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigen. Sicherungen, gleich welcher Art für aus anderen Rechtsgründen als Warenlieferungen entstandenen und damit zusammenhängenden Forderungen, wie zum Beispiel Zinsen und Kosten, dienen bei Rückzahlung an dieser Forderung als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus Warenlieferungen.
- 5.7 Der Bearbeiter verzichtet auf die Geltendmachung der Einwendung der Vereinbarung eines Abtretungsverbotes zwischen ihm und dem Drittabnehmer. Er ist verpflichtet, mit Drittabnehmern unserer Ware kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- 5.8 Bei Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, Einleitung von Insolvenz- oder Vergleichsverfahren ist der Besteller verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach unserer schriftlichen Aufforderung, uns schriftliche Auskunft über den Bestand (nach Warenart und Lagerort) der im Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu erteilen.



5.9 Die gemäß Ziffer 5 Abs. 3 und 4 vorstehender Bestimmungen auf uns übergegangenen, noch bestehenden Forderungen (bezüglich jeder Einzelforderung nach Warenart und Lagerort, Angabe der neuen Anschrift etc. des Drittschuldners, Rechnungskopie an den Drittschuldner etc.) sowie der Bestand sonstiger uns zustehender Sicherungen, unabhängig von der Eingangs angeführten Forderung, werden vom Bearbeiter ebenfalls umfassend und innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung an TANDLER übermittelt

Zum Zwecke der Überprüfung der erteilten Auskunft, gestattet der Besteller TANDLER oder einer von uns bevollmächtigten Person das Betreten sämtlicher Betriebsräume zu den normalen Betriebszeiten und die Einsichtnahme in die zur Sicherung unserer Ansprüche notwendigen Geschäftspapiere.

6. Lieferzeit

6.1 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und Einflusses von TANDLER liegen - gleichviel, ob im Werk von TANDLER oder bei seinen Unterlieferanten eingetreten - z.B. Fälle höherer Gewalt, Streik behördliche Maßnahmen und andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung von Lieferteilen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bau- und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind von TANDLER auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

6.3 Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt.

6.4 Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten, so ist TANDLER berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im Werk von TANDLER werden mit 2,5% des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet, es sei denn, der Besteller



weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. TANDLER bleibt der Nachweis weitergehender Schäden vorbehalten. TANDLER ist berechtigt, den Liefergegenstand zu Lasten des Bestellers außerhalb seines Werkes zu lagern.

- 6.7 Bestellungen ohne feste Lieferdaten (z.B. Abrufaufträge) müssen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb eines Jahres nach der Auftragsbestätigung abgerufen werden. Restbestände, für die nach Ablauf dieser Frist kein Abruf vorliegt, werden nach Einräumung einer angemessenen Abnahmefrist ausgeliefert und fakturiert. Zusätzliche Kosten, welche in Folge dieser verspäteten Abnahme entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Für Aufträge mit Abruffristen über 6 Monate bleiben Preisanpassungen ausdrücklich vorbehalten.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung und Montage vereinbart wurden. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind unverzüglich nach dem Empfang der Ware bei TANDLER schriftlich anzuzeigen.

8. Haftung für Mängel der Lieferung

- 8.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 8.2 Für Mängel der Lieferung haftet TANDLER nur wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich von TANDLER nach seiner Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb zwölf Monaten vom Zeitpunkt des Gefahrenüberganges an nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen schlechten, von TANDLER beschafften Baustoffes oder mangelhafter Ausführung, sich als unbrauchbar erweisen oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird.
- 8.3 Nach zweimaligem Fehlschlagen der Ersatzlieferung oder der Nachbesserung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder



Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Feststellung solcher Mängel ist bei TANDLER unverzüglich schriftlich zu melden. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, erlischt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in zwölf Monaten.

- 8.4 Zur Vornahme aller bei TANDLER notwendig erscheinenden Änderungen oder der Ersatzlieferung hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Beanstandete Teile sind an TANDLER erst auf seine Anforderung zurückzusenden. Die Fracht für die beanstandeten Teile trägt der Besteller.
- 8.5 Ersetzte Teile werden Eigentum von TANDLER. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer, Witterungs- und Natureinflüsse einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von TANDLER auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Für die Laufeigenschaften von Getrieben sind die Ergebnisse auf dem Prüfstand von TANDLER maßgebend. Für Störungen, die durch die Einbauverhältnisse, mangelhafte Schmierstoffqualität oder unsachgemäße Pflege auftreten, übernimmt TANDLER keine Haftung. Bei Lieferung von Einzelteilen haftet TANDLER nur für zeichnungsgemäße Ausführung. Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht keine Haftung, es sei denn, sie beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von TANDLER.
- 8.6 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Zustimmung von TANDLER vorgenommen werden.
- 8.7 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sowie von Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von TANDLER.
- 8.8 Mehr- und Mindergewichte in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen.
- 8.9 TANDLER überprüft die von dem Besteller zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster und dergleichen nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit. Für Mängel der Lieferung, die auf von dem Besteller gelieferte Unterlagen zurückzuführen sind, haftet TANDLER nicht.

9. Haftung für Mängel bei Bearbeitung eingesandter Teile



9.1 TANDLER haftet bei der Bearbeitung eingesandten Materials - Zerspanen, Warmbehandlung, Schleifen usw. – nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind TANDLER die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen. Werden die Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die TANDLER zu vertreten hat, so übernimmt TANDLER die Bearbeitung der erforderlichen Ersatzstücke. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von TANDLER.

10. Rücktrittsrecht und sonstige Rechte

10.1 Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn TANDLER die Lieferung unmöglich wird, wenn TANDLER im Verzug befindlich nachgewiesener Weise schuldhaft eine ihm mit Rücktrittsdrohung gesetzte ausreichende Nachfrist hat verstreichen lassen oder wenn TANDLER nachgewiesener Weise schuldhaft eine ihm gestellte ausreichende Nachfrist für die Behebung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Nachbesserung sich als unmöglich erweist.

10.2 Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 6, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen TANDLER unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so erheblich verändert haben, dass TANDLER die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

10.3 Außer dem vorstehenden Rücktrittsrecht und den in Ziffer 9 und 10 festgelegten Ansprüchen kann der Besteller keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen, gegen TANDLER geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft, es sei denn, sie beruhen auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von TANDLER.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für beide Teile ist Bremen. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Bremen. TANDLER ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG)



12. Nichtigkeitsklausel

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.